

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Dezember 2020

1186. Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2020 (Durchführung der öffentlichen Auflage, Ermächtigung)

A. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Unter der Federführung des Amts für Raumentwicklung wurde im Rahmen einer Umfrage bei den raumwirksam tätigen Ämtern und Fachstellen der kantonalen Verwaltung der Anpassungsbedarf ermittelt. Auf dieser Grundlage wurden die Inhalte der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans erarbeitet.

Voraussetzung für eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG; LS 700.1). Die Durchführung der öffentlichen Auflage setzt eine entsprechende Ermächtigung des Regierungsrates voraus.

B. Inhalte der Richtplanteilrevision 2020

Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Die Vorlage der Teilrevision 2020 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen werden im Richtplantext rot hervorgehoben. Die mit den Teilrevisionen 2017 und 2018 vorgenommenen Änderungen, die zurzeit noch nicht festgesetzt sind, sind in der Vorlage der Teilrevision 2020 enthalten und werden grau dargestellt.

Anpassungen an der Richtplankarte, die sich aus der Teilrevision 2020 ergeben, sind in entsprechenden Kartenausschnitten im Anhang zum Richtplantext abgebildet. Die nachgeführte Richtplankarte (Stand: Entwurf für die öffentliche Auflage) steht zudem als digitales Dokument zur Verfügung.

Erstmals liegt bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ein Erläuterungsbericht vor, in dem der festgestellte Handlungsbedarf und der vorgesehene Lösungsweg dargelegt und die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte erläutert werden. Der Erläuterungsbericht trägt damit wesentlich zum Verständnis der im Rahmen der Teilrevision 2020 vorzunehmenden Anpassungen bei.

Im Einzelnen umfasst die Teilrevision 2020 folgende Anpassungen des kantonalen Richtplans:

Kapitel Raumordnungskonzept

Pt. 1.3: Wechsel der Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt zum Handlungsraum urbane Wohnlandschaft.

Kapitel Siedlung

Pt. 2.1, Pt. 2.2, Pt. 2.3: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel».

Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederhasli (Austausch innerhalb der Gemeinde).

Kapitel Verkehr

Pt. 4.1, Pt. 4.2: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel».

Pt. 4.2: Verlegung Baltenswilerstrasse (Bassersdorf).

Pt. 4.3: Doppelspurausbauten Sihltal-Zürich-Uetlibergbahn (SZU).

Pt. 4.3: Aufnahme Güterumfahrungslinie Limmattal-Furttal (als Zwischenergebnis).

Pt. 4.3: Aufnahme Meilibachtunnel (Horgen).

Pt. 4.3: Streichung des Eintrags Zusammenschluss der Glattalbahn.

Pt. 4.3: Streichung des Eintrags Station Winterthur-Töss, Försterhaus.

Pt. 4.3: Aufnahme bestehende sowie neu geplante Abstell- und Serviceanlagen für Personenzüge.

Pt. 4.4: Nachführung Radrouten von nationaler Bedeutung (nur Karte).

Pt. 4.6: Aufnahme Aushubverladeanlage Regensdorf, Büel (als Zwischenergebnis).

Kapitel Versorgung, Entsorgung

Pt. 5.2: Nachführung Perimeter Grundwasserschutzgebiete Rheinau und Rafzerfeld.

Pt. 5.6: Gesamtüberarbeitung Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung.

Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen

Pt. 6.1: Textliche Ergänzungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie.

Pt. 6.2: Aufnahme Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0».

Pt. 6.3: Aktualisierungen bei verschiedenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

C. Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, öffentliche Auflage und weiteres Vorgehen

Die Vorlage zur Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans wird von der Baudirektion den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet. Gleichzeitig können sich Interessierte im Rahmen der öffentlichen Auflage schriftlich zu den Inhalten der Richtplananpassung äussern.

Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage gleichzeitig durchgeführt. Diese sollen von Mitte Dezember 2020 bis Ende März 2021 durchgeführt werden. Für die Durchführung des Mitwirkungsverfahrens steht eine Webapplikation zur Verfügung, die eine sichere Erfassung und Übermittlung der Stellungnahmen gewährleistet (eVernehmlassung).

Die Baudirektion wertet die Stellungnahmen aus und erstattet Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen (§ 7 Abs. 4 PBG). Dem Regierungsrat ist sodann eine überarbeitete Richtplanvorlage vorzulegen, sodass voraussichtlich im dritten Quartal 2022 die Antragstellung an den Kantonsrat erfolgen kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird beauftragt, die öffentliche Auflage der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans durchzuführen. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion gleichzeitig die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger durchführt.

II. Die Baudirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat unter Würdigung der Ergebnisse der öffentlichen Auflage und der Anhörung eine entsprechende Richtplanvorlage zur Antragstellung an den Kantonsrat zu unterbreiten.

III. Dieser Beschluss ist bis zur öffentlichen Auflage der Richtplanvorlage nicht öffentlich.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates, die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Kommissionen für Planung und Bau sowie für Energie, Verkehr und Umwelt des Kantonsrates.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli